

# Neue Brancheninitiative Jugendmedienschutz der asut

Die folgenden Unternehmen tragen die Brancheninitiative als Erstunterzeichner mit:

Sunrise Communications AG

UPC Schweiz GmbH

Salt Mobile SA

Swisscom AG

Mai 2016

## Präambel

Im Jahr 2008 lancierten die führenden Telekommunikationsanbieter upc cablecom (heute UPC), Orange (heute Salt), Sunrise und Swisscom unter dem Patronat des Schweizerischen Verbands der Telekommunikation (asut) eine Brancheninitiative für verbesserten Jugendmedienschutz in den Neuen Medien und zur Förderung der Medienkompetenz in der Gesellschaft.<sup>1</sup> Die Brancheninitiative war wegweisend für die Sensibilisierungsarbeit, insbesondere bei den Erziehungsberechtigten. Sie erwirkte ein stärkeres Problembewusstsein und vermochte in zahlreichen Bereichen den Zugang zu für Jugendliche ungeeigneten Inhalten zu reduzieren.

Ein rasch wechselndes Angebot an Kommunikationstechnologien, eine immer jünger werdende Nutzergruppe und ein praktisch unbegrenzter, globaler Internetzugang stellen den Jugendmedienschutz vor grosse Herausforderungen. Bereits zeigt sich, dass der digitale Wandel in naher Zukunft Einzug in alle privaten und geschäftlichen Lebensbereiche nehmen wird.

Der digitale Wandel vollzieht sich schnell und lässt sich nicht aufhalten. Erzieherischer Jugendmedienschutz ist deshalb von zentraler Bedeutung. Erwachsene in ihrer Rolle als Eltern, Erziehungsberechtigte und Lehrpersonen sollen Jugendliche über Gefahren und Chancen in der digitalen Welt aufklären und ihnen das Rüstzeug für einen selbstverantwortlichen Umgang mit digitalen Medien mitgeben.<sup>2</sup>

Die Unterzeichnenden sehen sich veranlasst, die Brancheninitiative zum Schutz von Jugendlichen im Bereich der digitalen Medien an die aktuellen Gegebenheiten anzupassen. Sie nehmen ihre Verantwortung wahr und unterstützen die Gesellschaft mit gezielten Fördermassnahmen bei einem umsichtigen und verantwortungsbewussten Umgang mit digitalen Medien.

Die Brancheninitiative richtet sich in erster Linie an Fernmeldediensteanbieter und steht auch Unternehmen zur Unterschrift offen, die nicht Mitglieder der asut sind. Mit der Unterzeichnung der Brancheninitiative verpflichten sie sich im Privatkundensegment, die zwingenden und freiwilligen Jugendmedienschutz-Massnahmen ihren Services entsprechend einzuhalten.

## I. Rechtliche Grundlagen

Der Jugendmedienschutz im Mehrwertdienste-, Telekommunikations- und Internetbereich wird in der Schweiz auf Bundesebene durch Bestimmungen im Straf- und Fernmelderecht geregelt. Einschlägig sind im Zusammenhang mit Jugendmedienschutz vornehmlich Art. 197 StGB sowie

---

<sup>1</sup> Abrufbar unter [www.asut.ch](http://www.asut.ch).

<sup>2</sup> Ehedem leisteten die asut, die Unterzeichnenden und ihnen nahestehende Organisationen bereits erfolgreiche Aufklärungs- und Präventionsarbeit im Zusammenhang mit Jugendmedienschutz. Tipps zum Schutz von Kindern und Jugendlichen werden von den Initianten online bereitgestellt.

Art. 40 und 41 FDV. Die konsequente Befolgung dieser Vorschriften ist für die unterzeichnenden Unternehmen selbstverständlich.

## 1. Umsetzung rechtlicher Bestimmungen im Mobilfunkbereich

Mit den folgenden technischen und betrieblichen Massnahmen stellen die Unterzeichnenden sicher, dass Kinder und Jugendliche durch eine korrekte Registrierung keinen Zugriff auf Mehrwertdienste mit erotischem oder pornografischem Inhalt erhalten:

- Schliessen Jugendliche unter 18 Jahren selbst ein Mobilfunk-Abonnement ab, so müssen sie zwecks Identifikation ein gültiges amtliches Dokument vorlegen. Zudem muss zwingend die Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters (i.d.R. die Eltern) zum Vertragsabschluss vorliegen. Ist der Jugendliche jünger als 16-jährig, so wird das Sperrset Jugendschutz<sup>1</sup> automatisch aktiviert.
- Schliessen die Erziehungsberechtigten ein Mobilfunk-Abonnement auf ihren eigenen Namen ab (Vertragsinhaber) und stellen sie es ihrem Kind als Hauptnutzer zur Verfügung, so wird dessen Name und Alter (bei Meldung durch die Erziehungsberechtigten) erfasst, wenn es jünger als 16-jährig ist. Ist der Jugendliche unter 16-jährig, wird das Sperrset Jugendschutz aktiviert. Eine Entsperrung ist erst ab 16 Jahren möglich.
- Erziehungsberechtigte mit einem Abonnementsvertrag, die ihr Mobilfunktelefon einem Jugendlichen zum Gebrauch überlassen, ohne dies dem Fernmeldediensteanbieter mitzuteilen, können mit einem kostenlosen Anruf auf die jeweilige Hotline, per E-Mail oder im Kundencenter jederzeit kostenlos den Zugang zu Mehrwertdiensten mit erotischem oder pornografischem Inhalt sperren (Sperrset Jugendschutz). Die Sperrung tritt in der Regel in weniger als 48 Stunden in Kraft.
- Beim Kauf einer Prepaid-Karte muss zu Registrierungszwecken ein gültiger Reisepass, eine Identitätskarte oder ein anderes für den Grenzübertritt in die Schweiz zulässiges Reisedokument vorgelegt werden. Zudem wird das Geburtsdatum des Käufers registriert: Ist er jünger als 16-jährig, wird das Sperrset Jugendschutz aktiviert.
- Die Mobilfunkbetreiber informieren alle Kunden beim Vertragsabschluss und danach mindestens einmal jährlich über die Möglichkeit, Mehrwertdienste und Erwachsenenunterhaltung kostenlos sperren zu lassen.

---

<sup>1</sup> Sperre von Mehrwertdiensten mit erotischem oder pornografischem Inhalt.

## **2. Umsetzung rechtlicher Bestimmungen im Internetbereich**

Diejenigen Unterzeichnenden, welche selbst Inhalte anbieten, die unter Art. 197 Abs. 1 StGB zu fassen sind, sperren den Zugang für Jugendliche mithilfe von geeigneten Massnahmen.

### **II. Freiwillige Massnahmen**

#### **1. Massnahmen zur Verbesserung des Jugendmedienschutzes**

Zusätzlich zu den gesetzlichen Vorschriften verpflichten sich die Unterzeichnenden freiwillig zu den folgenden technischen und betrieblichen Massnahmen. Die folgenden Massnahmen gehen über die gesetzlichen Vorschriften hinaus, um gemeinsam mit den rechtlichen Bestimmungen den Jugendmedienschutz wirksam zu gestalten:

##### **a. Zugangsblockade zu Kinderpornografie**

Die Schweizerische Koordinationsstelle zur Bekämpfung der Internetkriminalität (KOBİK) führt eine Liste mit Adressen von Internetseiten mit illegaler Kinderpornografie. Die Unterzeichnenden implementieren diese Liste in ihre Systeme, sperren die entsprechenden Adressen und verhindern so den Zugriff ihrer Kunden auf internationale Kinderpornografie-Seiten von der Schweiz aus. Die Liste wird laufend von der KOBİK erweitert.

##### **b. Internetfilter**

Die unterzeichnenden Unternehmen evaluieren gemeinsam die am Markt erhältlichen Kinder- und Jugendschutzfilter und stellen diese Informationen den Kunden zur Verfügung. Diejenigen unterzeichnenden Unternehmen, die auch als Internet Service Provider auftreten, bieten ihren Kunden wirksame Internetfilter (namentlich Kinderschutz-Software) in geeigneter Form an oder geben Empfehlungen zu den technischen Möglichkeiten ab.

##### **c. Internet Hosting Provider**

Diejenigen unterzeichnenden Unternehmen, die auch als Internet Hosting Provider auftreten, verpflichten ihre Geschäftspartner, welche Inhalte oder sonstige Webhosting-Dienstleistungen auf der Hosting-Infrastruktur des jeweiligen Fernmeldedienstanbieters anbieten, zur Einhaltung des Jugendmedienschutzes. Sie setzen diese Verpflichtung mit angemessenen Massnahmen durch, bspw. mit vertraglich verankerten Konventionalstrafen. Schwere Verstösse können zur Aufhebung der Geschäftsbeziehung zwischen dem Internet Hosting Provider und dem Geschäftspartner führen.

**d. Sperrmöglichkeit Video on Demand**

Diejenigen unterzeichnenden Unternehmen, die Video on Demand anbieten, ermöglichen ihren Kunden, mithilfe einer Jugendschutzfunktion Filme mit Altersbeschränkungen zu sperren.

**2. Prävention und Information zur Verbesserung der Medienkompetenz**

Damit Jugendliche einen vernünftigen Umgang mit digitalen Medien pflegen, müssen sie sich Informations- und Medienkompetenzen aneignen. Hier sind Erziehungsberechtigte, Bezugspersonen und Lehrpersonen gefordert. Sie sollen eine Vorbildfunktion wahrnehmen und die Jugendlichen in die Medienwelt einführen und bei deren Nutzung begleiten. Mit den nachfolgend aufgelisteten Massnahmen verpflichten sich die Unterzeichnenden dazu, Eltern, Erziehende und Lehrpersonen bei dieser anspruchsvollen Aufgabe zu unterstützen.

**a. Jugendmedienschutzberatung**

Die unterzeichnenden Unternehmen bieten über ihre Kundendienstleistungen (Hotline, Verkaufsstellen, Websites usw.) Informationen zum Thema Jugendmedienschutz an. Erziehungsberechtigten und Jugendlichen stellen sie im Verkaufsprozess zusätzlich ein gemeinsames Informationsblatt (print oder digital) zur Verfügung, welches über Kinder- und Jugendmedienschutzmassnahmen informiert.

**b. Flächendeckende Kundeninformation**

Jedes unterzeichnende Unternehmen informiert einmalig seinen bestehenden Kundenstamm über die Jugendmedienschutz-Massnahmen der Branche.

**c. Benennung einer/eines Jugendmedienschutzbeauftragten**

Die unterzeichnenden Unternehmen benennen innerhalb ihres Unternehmens eine/-n Jugendmedienschutzbeauftragte/-n, die/der die Umsetzung von Massnahmen begleitet und den Kunden für Anfragen und Auskünfte zur Verfügung steht. Die Kontaktinformationen der Jugendmedienschutzbeauftragten werden auf deren Web-Auftritten sowie auf [www.asut.ch](http://www.asut.ch) publiziert.

**d. Bereitstellung kostenloser Informationen**

Die unterzeichnenden Unternehmen stellen direkt oder in Zusammenarbeit mit der asut Informationen zur Verfügung, welche die Medienkompetenz von Jugendlichen, Eltern, Erziehenden und Lehrpersonen fördern. Sie bieten diese kostenlos online und/oder als Druckerzeugnisse an.

**e. Unterstützung spezialisierter Organisationen und Personen**

Die unterzeichnenden Unternehmen pflegen zum Thema Jugendmedienschutz einen regelmässigen Dialog mit spezialisierten Anspruchsgruppen und Verbänden und unterstützen diese auf adäquate Weise. Wo dies gewünscht und angebracht ist, stellen sie diesen Gruppen oder Personen ihre eigenen Experten zur Verfügung.

**f. Zusammenarbeit mit den Behörden**

Die unterzeichnenden Unternehmen führen einen offenen Dialog mit den zuständigen Stellen. Dies gewährleistet, dass Behörden und private Akteure sich über aktuelle Problemlagen und Herausforderungen im Jugendmedienschutz regelmässig austauschen. asut pflegt zudem einen regelmässigen Austausch mit dem Bereich Kinder- und Jugendfragen des Bundesamtes für Sozialversicherungen (BSV) und weiteren Behörden.

Es steht den unterzeichnenden Unternehmen frei, weitere Massnahmen, die über den Rahmen dieser Brancheninitiative hinausgehen, zu ergreifen.

**III. Umsetzung und Weiterentwicklung**

Die Unterzeichnenden setzen die ihnen vorgegebenen Massnahmen im Jugendmedienschutz innerhalb von maximal 6 Monaten nach Unterzeichnung des Dokuments um.

Die Unterzeichnenden prüfen mindestens einmal jährlich eine Weiterentwicklung der Brancheninitiative und nehmen allenfalls inhaltliche Anpassungen vor. Für Unterzeichnende, welche eine modifizierte und/oder ergänzte Version nicht unterzeichnen wollen, gilt die zuletzt unterzeichnete Version.

**IV. Externe Evaluation**

Die Brancheninitiative wird erstmalig ein Jahr nach Unterzeichnung und danach alle zwei Jahre in geeigneter Form extern evaluiert.

## **V. Schlussbestimmungen**

### **1. Kontaktadressen**

Siehe Anhang Liste der Jugendmedienschutzbeauftragten.

### **2. Dauer, Austritt**

Die vorliegende Brancheninitiative ersetzt die Brancheninitiative aus dem Jahr 2008 und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist kann jedes unterzeichnende Unternehmen seinen Austritt per 30. Juni oder 31. Dezember des jeweiligen Jahres geben. Das unterzeichnete Kündigungsschreiben ist allen aktuellen Unterzeichnenden zuzustellen. Die Brancheninitiative bleibt zwischen den verbleibenden Unterzeichnenden unverändert bestehen.

### **3. Streiterledigung / Anwendbares Recht**

Im Falle von Streitigkeiten unter den Unterzeichnenden im Zusammenhang mit der vorliegenden Brancheninitiative versuchen die Parteien, untereinander zu einer Einigung zu gelangen. Im Zusammenhang mit der Brancheninitiative gelangt ausschliesslich schweizerisches Recht zur Anwendung.

**Anhang Liste der Jugendmedienschutzbeauftragten**

UPC Schweiz GmbH	Liliane Ackle Richtiplatz 5 8304 Wallisellen jugendmedienschutz@upc.ch
Salt Mobile SA	Felix Weber Rue du Caudray 4 1020 Renens 1 jugendmedienschutz@salt.ch
Sunrise Communications AG	Cédric Marty Binzmühlestrasse 130 8050 Zürich jugendschutz@sunrise.net
Swisscom AG	Michael In Albon Alte Tiefenaustrasse 6 3048 Worblaufen info.jugendmedienschutz@swisscom.com